

# Organisationsreglement der Forschung im Schweizerischen Nationalpark

vom 30. März 2022, in Kraft ab 1. Mai 2022

Die Eidgenössische Nationalparkkommission, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Buchst. 4 des Reglements für die Stiftung Schweizerischer Nationalpark (SNP)

und

der Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), gestützt auf Art. 10 Abs. 5 Buchst. h der Statuten der SCNAT

erlassen als Vertreter der Trägerorganisationen der Forschung auf dem Gebiet Schweizerischer Nationalpark das folgende Organisationsreglement für die Forschung:

## Artikel 1      Gegenstand

- 1 Dieses Reglement – in Ergänzung zu Art. 18 und 19 des Reglements für die Stiftung Schweizerischer Nationalpark – regelt die Organisation und die Zuständigkeiten in der Forschung auf dem Gebiet des Schweizerischen Nationalparks (SNP).
- 2 Das Engagement im Bereich der Forschung kann räumlich auf weitere, den SNP umgebende Gebiete ausgedehnt werden. Ein solches Engagement wird mit den betroffenen dritten Institutionen separat geregelt.

## Artikel 2      Grundsätze

- 1 SNP und SCNAT bekennen sich zu einer engen Zusammenarbeit für die Umsetzung des gesetzlich verankerten Forschungsauftrags auf dem Gebiet des SNP.
- 2 Die Oberaufsicht über die Forschung liegt gemäss Reglement für die Stiftung Schweizerischer Nationalpark von 2015 bei der Eidgenössischen Nationalparkkommission als oberstes Organ der Gebietskörperschaft SNP.
- 3 Die SCNAT ist zuständig für die strategische Steuerung der wissenschaftlichen Forschung im SNP. Ihr Vorstand setzt dazu die Forschungskommission SNP ein.
- 4 Forschung im Gebiet SNP beinhaltet zwei Dimensionen:
  - a) Die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben (inkl. Datenhaltung) durch Dritte, insbesondere durch Forschungseinrichtungen von Hochschulen;
  - b) Das Betreiben eines eigenen wissenschaftlichen Kompetenzzentrums durch den SNP, welches Forschungsprojekte durchführt, wissenschaftliche und management-relevante Monitoringprogramme implementiert sowie interne und externe wissenschaftliche Daten auswertet und archiviert.

### **Artikel 3      Organe der Organisation der Forschung**

Neben den obersten Führungsorganen von SNP und SCNAT (gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3) sind folgende Organe zuständig für die Organisation der Forschung SNP:

- a) Forschungskommission SNP;
- b) Leitungsausschuss der Forschungskommission SNP;
- c) Fachstelle Forschung SNP.

### **Artikel 4      Forschungskommission SNP**

- <sup>1</sup> Die Forschungskommission SNP ist das strategische und wissenschaftliche Führungsorgan der Forschung gemäss Art. 2 Abs. 4.
- <sup>2</sup> Der Forschungskommission SNP obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - a) Strategische Steuerung und Entwicklung der Forschung im SNP, u.a. mittels regelmässiger Erarbeitung eines mehrjährigen, umfassenden Forschungskonzeptes für das Gebiet des SNP zuhanden der Genehmigung durch die obersten Führungsorgane von SNP und SCNAT;
  - b) Sensibilisierung der nationalen und internationalen Forschungsgemeinschaft für die Forschung im SNP;
  - c) Initiierung von Forschungsvorhaben durch Hochschulen und Forschungsinstitutionen im eigenen, fachspezifischen Netzwerk;
  - d) übergeordnete Verantwortung für die Qualitätssicherung wissenschaftlicher Vorhaben (Forschungsprojekte, Monitoringprogramme etc.) auf dem Gebiet SNP, z.B. Evaluation neuer oder laufender Projekte und Programme, Formulierung von Auflagen, Zusprache finanzieller Beiträge etc.;
  - e) Genehmigung aller Forschungsvorhaben im SNP;
  - f) Erlass der an die Forschenden gerichteten Bestimmungen für Feldarbeit im Gebiet SNP in enger Absprache mit der Nationalparkverwaltung;
  - g) wissenschaftliche Beratung der Organe des SNP;
  - h) fallweise Unterstützung der wissensvermittelnden Kommunikationstätigkeit von SNP und SCNAT in ihrem Engagement gegenüber der Öffentlichkeit;
  - i) Verabschiedung des Sachkostenbudgets der Forschungskommission SNP zuhanden der SCNAT und zur Information zuhanden des SNP;
  - j) Verabschiedung des Jahresberichts über ihre Tätigkeit zuhanden der Führungsorgane der Trägerorganisationen;
  - k) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der SCNAT und zur Information zuhanden des SNP;
  - l) die Forschungskommission SNP kann generell Fragen zur Forschung im SNP oder zur Schutzgebietsforschung im Allgemeinen bearbeiten und den Trägerorganisationen dazu Vorschläge machen;
  - m) die Trägerorganisationen können die Forschungskommission SNP fallweise mit weiteren, mit deren Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.
- <sup>3</sup> Die Forschungskommission SNP erfüllt ihre Aufgaben in bestmöglichem Einvernehmen mit dem SNP. Ist kein Einvernehmen möglich, haben Schutzinteressen Vorrang vor Forschungsinteressen. Bei strittigen, ihr Gebiet betreffenden Entscheiden kommt der ENPK somit ein Vetorecht zu.

- 4 Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit kann sie für spezifische Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder sich primär aus Kreisen der Forschungskommission SNP sowie externer Expertinnen und Experten zusammensetzen.
- 5 Die Forschungskommission SNP setzt sich aus 13 bis 16 *ad personam* gewählten Personen wie folgt zusammen:
  - a) Präsidentin oder Präsident;
  - b) 10 bis 13 Mitglieder mit relevanter Expertise für die Forschung im SNP;
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bündner Naturmuseums mit relevanter Expertise für die Forschung im SNP;
  - d) Direktorin oder Direktor des SNP.Vertreterinnen oder Vertreter von öffentlichen Ämtern mit relevanter Expertise für die Forschung im SNP können ebenfalls *ad personam* in die Forschungskommission SNP gewählt werden.
- 6 Die Leitung der Fachstelle Forschung SNP gemäss Art. 6 Abs. 1 nimmt an den Sitzungen der Forschungskommission SNP mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 7 Wahlverfahren und Amtsdauer der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT. Das Anforderungsprofil für Mitglieder der Forschungskommission wird vom Wahlorgan festgelegt. Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern und der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt die SCNAT von jeglicher Seite entgegen.
- 8 Die Forschungskommission SNP konstituiert sich im Rahmen des vorliegenden Reglements sowie nach Massgabe der Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung der SCNAT selbst. Sie bestimmt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Sie legt die Anzahl und die Termine ihrer Sitzungen fest, wobei mindestens zweimal pro Jahr eine Sitzung stattfinden muss.
- 9 Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Mitglieder, die ein Jahr lang nicht an den Aktivitäten der Forschungskommission SNP mitarbeiten und/oder dreimal in Folge den Sitzungen fernbleiben, scheiden in der Regel aus der Forschungskommission SNP aus.
- 10 Die Forschungskommission SNP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihr oder ihm der Stichentscheid zu. Beschlüsse zu nicht traktandierten Geschäften erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- 11 Beschlussfassungen auf dem Zirkulations- (z.B. Briefpost, elektronische Post) oder Telefonweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen nach Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Mitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 5      Leitungsausschuss der Forschungskommission SNP**

- 1 Der Leitungsausschuss der Forschungskommission SNP ist das geschäftsführende Organ der Forschung im SNP.
- 2 Dem Leitungsausschuss der Forschungskommission SNP obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Forschungskommission SNP;
  - b) übergeordnete Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Forschungskommission SNP.
- <sup>3</sup> Der Leitungsausschuss der Forschungskommission SNP setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsidentin oder Präsident der Forschungskommission SNP (im Vorsitz);
  - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Forschungskommission SNP;
  - c) ein von der Forschungskommission SNP aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied;
  - d) für die Forschungskommission SNP verantwortliche Person der Geschäftsstelle der SCNAT;
  - e) für die Forschung verantwortliche Person der Nationalparkverwaltung;
  - f) mit Gast- und Mitwirkungsrecht je eine für Forschung verantwortliche Person des UNESCO Biosphärenreservats Engiadina Val Müstair (UBEVM) und des Regionalen Naturparks Biosfera Val Müstair (BVM).

## **Artikel 6      Fachstelle Forschung SNP**

- <sup>1</sup> Die Fachstelle Forschung SNP trägt die operative Verantwortung für die Umsetzung des Forschungsauftrags im SNP.
- <sup>2</sup> Der Fachstelle Forschung SNP obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung und Beratung der mit Forschung im SNP befassten Organe von SNP und SCNAT bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der mit Forschung im SNP befassten Organe von SNP und SCNAT;
  - c) Sicherstellung der gesamten die Forschung betreffenden Verwaltungstätigkeit, sofern nicht andere Einheiten damit betraut sind;
  - d) Beratung der Forschenden hinsichtlich ihrer Arbeiten im SNP
  - e) örtliche und zeitliche Koordination und Begleitung der Forschung im Gebiet SNP;
  - f) Kommunikation und Vermittlung von laufenden wissenschaftlichen Projekten und Programmen auf dem Gebiet SNP sowie von daraus resultierenden Erkenntnissen gegenüber der Forschungsgemeinschaft und gegenüber der Öffentlichkeit; hierzu stimmen sich die Geschäftsstellen eng mit den Kommunikationsfachstellen der Trägerorganisationen ab;
  - g) Einrichtung und Wartung der örtlichen Monitoring- und Forschungsinfrastrukturen;
  - h) Sensibilisierung der Forschungsgemeinschaft für Forschung im Gebiet SNP und Pflege des Forschungsnetzwerks;
  - i) Weitere Aufgaben im Auftrag der Forschungskommission SNP, bspw. Evaluation studentischer Projekte.
- <sup>3</sup> Die Fachstelle Forschung SNP setzt sich zusammen aus der mit der Organisation der Forschung im SNP befassten Einheiten und Personen der Parkverwaltung SNP und der Geschäftsstelle der SCNAT. Ihre Leitung wird gebildet von je der zuständigen Person des Bereichs Forschung und Monitoring des SNP und der Forschungskommission SNP der SCNAT.
- <sup>4</sup> Die Zuständigkeiten innerhalb der Fachstelle Forschung SNP sind wie folgt geregelt:
- a) Der Bereich Forschung und Monitoring der Parkverwaltung SNP ist für die operative Tätigkeit in Bezug auf Forschung und Monitoring auf dem Gebiet SNP zuständig.

- b) Die Geschäftsstelle der SCNAT ist für das Betreiben der Forschungskommission SNP zuständig.
- c) Auf Basis der Zuständigkeiten gemäss Buchst. a und b arbeiten die in der Fachstelle Forschung SNP zusammengefassten Personen zur Umsetzung des Forschungsauftrags im Sinne von Art. 2 Abs. 1 eng und selbstorganisiert zusammen. Gemeinsam sind sie dabei für eine gute Abstimmung ihrer Tätigkeiten und bestmögliche gegenseitige Unterstützung zum Wohle des gemeinsamen Auftrags besorgt.

## **Artikel 7 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der operativen Umsetzung des Forschungsauftrags auf seinem Gebiet liegt primär in der Verantwortung des SNP. Die Finanzierung der Tätigkeit der Forschungskommission SNP liegt primär in der Verantwortung der SCNAT.
- <sup>2</sup> In Anerkennung des kollektiv verantworteten Forschungsauftrags pflegen die Trägerorganisationen einen engen Dialog und Zusammenarbeit zu Finanzierungsfragen, bemühen sich je um eine sachgerechte finanzielle Beteiligung und stimmen diese bestmöglich miteinander ab.
- <sup>3</sup> Auf operativer Ebene stimmt die Leitung der Fachstelle Forschung SNP die für die Forschung und Forschungsorganisation relevanten Sachkostenbudgets von SNP und SCNAT aufeinander ab.
- <sup>4</sup> SNP und SCNAT setzen sich ihren Möglichkeiten entsprechend gemeinsam für die Einwerbung von Drittmitteln zugunsten der Forschung auf dem Gebiet SNP ein.
- <sup>5</sup> Vertragsabschlüsse im Namen der Trägerorganisationen mit Bezug zu Forschung im SNP erfolgen nach den Bestimmungen der betroffenen Trägerorganisation; sie werden gegenüber der jeweils anderen Trägerorganisation transparent gemacht (i.d.R. auf Stufe der Leitung der Forschungsstelle SNP).
- <sup>6</sup> Die finanzielle Abwicklung (Rechnungsführung, Berichterstattung etc.) erfolgt vollständig nach den Regelungen der betroffenen Trägerorganisation, ausser die Trägerorganisationen vereinbarend schriftlich etwas anderes.

## **Artikel 8 Personal**

- <sup>1</sup> Anstellung und Entschädigung des Personals der Fachstelle Forschung SNP obliegt der jeweiligen Trägerorganisation.
- <sup>2</sup> Bei relevanten Personalfragen oder -entscheiden berücksichtigt eine betroffene Trägerorganisation die legitimen Interessen der Partnerorganisation. Dabei entscheidet sie nach eigenem Ermessen über deren konkreten Einbezug.

## **Artikel 9 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sämtliche bisherigen, den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements betreffenden Bestimmungen der einzelnen Trägerorganisationen gelten mit Inkrafttreten als aufgehoben.

Für die Trägerorganisationen:

Zürcher, 2.6.22

Stiftung Schweizerischer Nationalpark (SNP)

Ort, Datum:



Heidi Hanselmann

Präsidentin Eidg. Nationalparkkommission



Dr. Ruedi Haller  
Direktor

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

Ort, Datum: Bern, 29.5.2022



Prof. Dr. Philippe Moreillon  
Präsident



Dr. Jürg Pfister  
Generalsekretär